



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

Büro des Landrats / Geschäftsstelle des KT

Herrn Kreisrat Peter Keller
über das Ratsinformationssystem

Verteiler: Kreistag

Sachbearbeitung: Herr Rotzsche
Telefon: +49 8821 751-235
Telefax: +49 8821 751-8408
E-Mail: Wolfgang.Rotzsche@lra-gap.de
E-Mail: BdL@lra-gap.de
Gebäude/Zimmer: A 111

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.05.2021

Unser Geschäftszeichen: BdL-0141.1
Datum: 18.05.2021

Anfrage von Herrn Kreisrat Keller „PV-Freiflächen auf landkreiseigenen Flächen“

Sehr geehrter Herr Kreisrat Keller,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 12.05.2021, in der Sie um Informationen ersucht haben, „... inwieweit es schon mal Untersuchungen/Prüfungen o.ä. landkreiseigener Flächen bzgl. möglicher PV-Nutzung (z.B. aufgelassene Flächen Deponie Schwaiganger o.ä.) gegeben hat und wenn ja, mit welchem Ergebnis“.

Vorab äußern wir die Bitte, dass Anfragen von Kreistagsmitgliedern ans Haus prinzipiell an die Geschäftsstelle des Kreistags gerichtet werden.

Nach interner Abstimmung können wir Ihnen folgenden Sachstand mitteilen:

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) regelt unter §37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments die Voraussetzungen für PV-Freiflächen-Standorte:

(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen

1.
auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder

2.

auf einer Fläche,

a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,

Hauptgebäude

Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Kfz- und Führerscheinstelle
Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant

Erreichbarkeit ÖPNV
www.lra-gap.de/de/anf.html

Besuchszeiten

Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

Kfz- und Führerscheinstelle
Mi. bis 17:00 Uhr durchgehend
(Annahmeschluss 30 Min. vor
Ende der Besuchszeit)

Bauamt
Do. bis 17:00 Uhr durchgehend

Telefon Vermittlung

+49 8821 751-1

Telefax

+49 8821 751-380

E-Mail

poststelle@lra-gap.de

Internet

www.lra-gap.de

Bankverbindung

Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01

BIC: BYLADEM1GAP

Bankverbindung Abfallwirtschaft

Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen

IBAN: DE76 7035 0000 0000 0640 89

BIC: BYLADEM1GAP

b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,

c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll,

d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,

g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,

h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder

i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.

(2) Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments muss in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 eine Erklärung des Bieters beigefügt werden, dass er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder dass er das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt. Geboten für Solaranlagen kann zusätzlich die Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c und f bis i zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen aufgestellt oder geändert worden ist, beigefügt werden; in diesem Fall ist eine Erklärung des Bieters, dass sich der eingereichte Nachweis nach Satz 2 auf den in dem Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht, dem Gebot beizufügen.

(3) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 darf die Gebotsmenge bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien kommen hierfür drei landkreiseigene Flächen in Betracht:

- ehemalige Deponie Mittenwald (Am Horn): Diese Fläche ist bereits seit 2014 verpachtet. Der Pächter betreibt dort eine PV-Freiflächenanlage. Der Vertrag über die Errichtung der PV-Freiflächenanlage auf der Deponie Mittenwald wurde am 08.12.2014 mit einer Laufzeit von 25 Jahren mit der Huber & Prudlo Solar GbR aus München geschlossen.
- ehemalige Deponie Oberammergau (am Roßgraben): Diese Fläche befindet sich in einer besonderen Gebietskulisse, die seit Jahren als Pferdekoppel genutzt wird. Die

Deponie liegt auf den Flurstücken 1898 bis 1904. Laut Grundbuch ist hier noch die Gemeinde Oberammergau Grundstückseigentümerin. Die Abdeckung der Deponie weist zudem nicht die erforderliche Mächtigkeit auf, um geeignete Fundamente für PV-Freiflächenanlagen zu realisieren, ohne die Abdichtung der Deponie zu gefährden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass hier Sanierungsmaßnahmen (z.B. am Sickerwassersystem) vorgenommen werden müssen.

- ehemalige Deponie Schwaiganger (Schnaiter Holz, Ohlstadt): Diese Fläche ist mittelfristig für die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage geeignet. Derzeit befindet sich der Bereich aber noch in der „Setzung“ und Ablagerungsphase.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang J. Rotzsche